

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -
**im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Ansprechpartnerin:
Christa Döcker-Stuckstätte
und alle regional zuständigen Fachberate-
rinnen

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im
Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-5962
Fax: 0251 591-6580
E-Mail:doecker-stuckstaette@lwl.org

nachrichtlich:

MGFFI
LVR

Az.: 50 60 A

Münster, 01.08.2008

Rundschreiben Nr. 43/ 2008

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz Auswirkungen des Kindesbildungsgesetzes NRW – KiBiz – auf die gesetzliche Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mich erreichen zur Zeit viele Anfragen zur Betriebserlaubnis nach KiBiz.
Da wir wegen des massiven Ausbaus der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren und der Tages-
stättenbetreuung rund 3.500 neue Betriebserlaubnisse erteilen müssen und die neue Personal-
vereinbarung erst vor wenigen Wochen geschlossen wurde, werden wir es nicht erreichen, dass
diese rechtzeitig zum 1.8.08 bei Ihnen und den Einrichtungsträgern vorliegen.

Mir ist jedoch wichtig, Ihnen mitzuteilen, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz dennoch besteht.

Mit der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen habe ich zudem nachstehende klärende Sachverhalte
zum gesetzlichen Unfallschutz auch im Zusammenhang mit den Themen „Unfallversicherungs-
schutz für Kinder in Familienzentren und Versicherungsschutz von unter Dreijährigen ohne er-
gänzende Betriebserlaubnis/außerhalb üblicher Öffnungszeiten etc.“ abgestimmt, auf den noch
offenen Punkt der Sprachförderung für Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, weise ich
ausdrücklich hin (Ziffer 9 dieses Schreibens)

Liegt die neue Betriebserlaubnis nach KiBiz noch nicht vor, sind alle Kinder, auch die von der
„alten“ Betriebserlaubnis nicht erfassten unter dreijährigen Kinder, gesetzlich unfallversichert.
Unfallversicherungsschutz besteht in den Einrichtungen, deren Träger für den Betrieb eine Er-
laubnis bedürfen (§ 45 SGB VIII); dieser ist nicht von der Erlaubniserteilung abhängig, sondern
allein vom Erlaubnisbedarf. Sollte jedoch nachträglich die Erlaubniserklärung ausdrücklich ab-
gelehnt werden, entfällt der gesetzliche Unfallschutz ab dem Zeitpunkt der Versagung. Unfälle,
die sich ab diesem Zeitpunkt ereignen, sind nicht gesetzlich unfallversichert, die Kosten tragen

dann die Krankenkassen.

1. **Versicherungsschutz von Kindern in Familienzentren**

Nach § 16 Abs. 2 KiBiz können Familienzentren auch auf der Grundlage eines sozial-räumlichen Gesamtkonzeptes unter anderem als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen tätig sein. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII ist hier, dass die Betreuung im Rahmen des organisatorischen Verantwortungsbereiches der jeweiligen beteiligten Tageseinrichtungen erfolgt und es sich lediglich um räumliche Verlagerungen der Kindertageseinrichtungsveranstaltung handelt. Es muss sich also um Kinder handeln, die ohnehin eine Tageseinrichtung besuchen. Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, aber z. B. während einer Elternveranstaltung betreut werden, sind nicht gesetzlich unfallversichert. Vorbehaltlich der näheren Ausgestaltung wird ab Bestehen des Familienzentrums von einem Unfallversicherungsschutz ausgegangen.

2. **Versicherungsschutz während der Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb der üblichen Öffnungszeiten**

Wenn Kindertageseinrichtungen als Familienzentrum Kinder (unabhängig vom Alter) im Rahmen ihrer Aufgaben und des organisatorischen Verantwortungsbereiches der Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten betreut, so besteht Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.

Kinder, die nur stunden- oder tageweise eine Kindertageseinrichtung besuchen, können aber als „Besuchskinder“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich unfallversichert sein, wenn sie bereits anderweitig in einer Kindertagesbetreuung betreut und beaufsichtigt werden und auf diese Weise ein schon bestehendes Betreuungskonzept einer anderen Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege fortgeführt wird. Es muss sich also um Kinder handeln, die ohnehin eine Tageseinrichtung besuchen. Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, aber z. B. während einer Elternveranstaltung betreut werden, sind auch hier nicht gesetzlich unfallversichert.

3. **Versicherungsschutz während der Gesundheitsvorsorgeuntersuchung vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

Für das Personal in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege ergeben sich unmittelbare Aufgabenstellungen und Verpflichtungen zum Gesundheitsschutz der Kinder schon aus dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag bzw. aus der Pflicht zur Förderung des Wohls der Kinder. Deshalb verpflichtet § 10 KiBiz die Eltern vor oder bei Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung einen aktuellen Nachweis über die letzte entsprechende durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht in diesen Fällen über § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII hergeleitet werden, da es sich um eine Untersuchung handelt, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit erforderlich ist und diese Maßnahme von einer Behörde veranlasst wurde. (z.B. Hin- und Rückwege)

4. **Versicherungsschutz während gegenseitiger Hospitation, gemeinsamer Konferenzen, gemeinsamer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Übergang zur Grundschule**

§ 14 Abs. 1 KiBiz macht Aussagen zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich; diese Veranstaltungen und Aktivitäten gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Tageseinrichtung, insbesondere regelmäßige gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule, gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

und gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern zum gesetzlichen Unfallschutz.

Nehmen somit Kinder im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung ihrer Kindertageseinrichtung an einem Besuch in der Grundschule teil, so sind sie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich unfallversichert.

Auch das Personal in der Tageseinrichtung wie in der Grundschule gehört zum versicherten Personenkreis.

5. **Versicherungsschutz als Mitglied der Elternversammlung, Elternbeirates des Rates der Tageseinrichtungen**

§ 9 des KiBiz bestimmt, dass in der jeder Tageseinrichtung zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Tageseinrichtung gebildet werden. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder, die Tageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Eltern sind, weil sie kein Wahlamt bekleiden, aus dem Versicherungsschutz daher ausgeschlossen.

Die Elternversammlung wählt jedoch aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Er ist ehrenamtlich tätig und zählt deshalb zum versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII. Der Rat der Tageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Der Versicherungsschutz und die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers des Personals und des Trägers leiten sich von deren ursprünglicher Tätigkeit ab; insofern sind sie im Rahmen dieser Aufgabe für den Rat der Tageseinrichtung tätig und sind versichert.

6. **Versicherungsschutz während der Tagesmütterkurse**

Der Qualifizierung von Tagesmüttern und –vätern kommt im KiBiz eine zentrale Bedeutung zu. Das Jugendamt ist frei bei der Gestaltung dieser Qualifizierungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sollten auch einen praktischen Teil in einem Familienzentrum oder einer Tageseinrichtung beinhalten. Als Maßnahme der beruflichen Aus- und Fortbildung besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1, Nr. 2 SGB VII (Lernende). Zuständig ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger, dem der Bildungsträger angehört, welcher die Qualifizierungsmaßnahme durchführt. Sind Bildungsträger z. B. die Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen, die Jugendämter oder Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen, ergibt sich die Zuständigkeit der Unfallkasse in Nordrhein-Westfalen. Für Bildungsträger in privater Trägerschaft können sich unterschiedliche Zuständigkeiten ergeben, wie z. B. der Verwaltungsberufsgenossenschaft (Internet: www.vbg.de) oder der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (Internet: www.bgw-online.de).

Versichert sind ebenso Tagesmütter bzw. –väter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder selbstständig tätig sind.

7. **Unversicherter Personenkreis**

Eltern, die Informationsveranstaltungen zur Gestaltung des Übergangs ihres Kindes vom Elementar- in den Primarbereich besuchen, sind unversichert. Gleiches gilt für die Wahrnehmung von Beratungs- und Hilfsangeboten für Eltern und Familien (Erziehungsberatung, Familienschwangerenberatung und Schuldnerberatung). Des Weiteren unterliegen Besucher sonstiger Angebote der Familienzentren (z. B. gesundheitsbezogene Angebote, Familienkaffee, Familienfreizeitangebote) nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, da sie in keinem ursächlichen Zusammenhang zu einer versicherten Tätigkeit stehen.

8. Versicherungsschutz von Kindern mit zusätzlichem Sprachförderbedarf in einer Kindertageseinrichtung

Kinder mit einem 25, 35 oder 45 - stündigen Betreuungsvertrag, bei denen ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wurde im Rahmen des Sprachfeststellungsverfahrens nach Delfin 4, sind gesetzlich Unfall versichert. Die Sprachförderung ist integraler Bestandteil des Bildungsauftrages von Kindertageseinrichtungen und die Sprachförderung dieser Kinder ist im Alltag der Kindertageseinrichtung integriert.

9. Versicherungsschutz von Kindern mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet sind

Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung sporadisch, d. h. z.B. ein- bis zweimal wöchentlich nachmittags zu einem „Sprachförderkurs“ gebracht, und haben keinen Betreuungsvertrag über mindestens 25 Wochenstunden entsprechend des Kinderbildungsgesetzes, ist die Landesunfallkasse der Meinung, dass diese Kinder nicht den gesetzlichen Versicherungsschutz genießen.

Das Landesjugendamt hat hierzu eine entgegengesetzte Position und steht noch mit der Landesunfallkasse in Verbindung, um eine zufriedenstellendere Klärung herbeizuführen. Ich werde Sie zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Entscheidung zum Versicherungsschutz zu diesem Punkt unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.

Christa Döcker-Stuckstätte